

Entschließungsentwurf über die Saar von Marinus van der Goes van Naters (31. August 1953)

Legende: Am 31. August 1953 legt der Niederländer Marinus van der Goes van Naters, Berichterstatter im Ausschuss für Allgemeine Angelegenheiten der Beratenden Versammlung des Europarats, einen Entschließungsantrag zur Europäisierung des Saarlandes vor.

Quelle: Die künftige Stellung der Saar vorgelegt von Herrn van der Goes van Naters - Bericht des Ausschusses für Allgemeine Angelegenheiten. Straßburg: Council of Europe - Consultative Assembly, 1954. p. 24-34.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fungsentwurf_uber_die_saar_von_marinus_van_der_goes_von_naters_31_august_1953-de-0484f21e-b05f-4312-90a3-31a650b83c5f.html

Publication date: 19/12/2013

Entschließungsentwurf über die Saar von Marinus van der Goes van Naters (31. August 1953)

Die Versammlung,

Ist sich der Schwere des Problems bewußt, das dieses Gebiet aufwirft, da es die französisch-deutschen Beziehungen und die Gründung der Europäischen Gemeinschaft selbst ernsthaft zu gefährden droht, wenn es nicht bald gelöst wird;

Ist bemüht, ihre Aufgabe in einem wahrhaft europäischen Geiste zu erfüllen, der von jedem im Interesse aller das Opfer teuer gewordener Traditionen und Interessen fordert;

Ist der Auffassung, daß das Problem gemäß den vorstehend dargelegten Grundsätzen im europäischen Sinne gelöst werden muß:

I. Zwischenlösungen bis zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

(A) Politische Fragen

1. Die Saar wird europäisches Territorium.

2. Der Schutz der Interessen der Saar in allen Fragen der Außenpolitik und der Verteidigung wird einem europäischen Kommissar übertragen.

Der europäische Kommissar wird vom Ministerkomitee des Europarates, dem er verantwortlich ist, ernannt. Er darf weder Franzose noch Deutscher noch Angehöriger der Saar sein. Bei seiner Ernennung ist die Stellungnahme der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gebührend in Betracht zu ziehen. Ferner wird unter den gleichen Bedingungen ein stellvertretender europäischer Kommissar ernannt.

Der europäische Kommissar legt dem Ministerkomitee in regelmäßigen Zeitabständen einen Bericht vor, den dieses der Beratenden Versammlung übermittelt.

In der Ausübung der Verantwortlichkeiten, die ihm durch diese Ziffer und Ziffer 4 übertragen werden, trifft das Ministerkomitee seine Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit.

3. Der europäische Kommissar handelt in allen Fällen im engen Einvernehmen mit der Saarregierung. Die zwischenstaatlichen Verträge, die der europäische Kommissar im Namen der Saar unterzeichnet, bedürfen der Genehmigung durch das Saarparlament.

4. Das Ministerkomitee ernennt ferner einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuß, der den europäischen Kommissar in der Ausübung seiner Funktionen unterstützt.

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses sind Angehörige der Mitgliedstaaten des Europarates bzw. der Staaten, die die Garantie für den europäischen Status der Saar gemäß Ziffer 18 dieser Entschließung übernommen haben. Dem Ausschuß müssen stets ein deutscher und ein französischer Staatsbürger angehören. Bei den Ernennungen zum Beratenden Ausschuß ist die Stellungnahme der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gebührend in Betracht zu ziehen.

5. In der Ausübung ihrer Zuständigkeiten dürfen der europäische Kommissar, der stellvertretende europäische Kommissar und die Mitglieder des Beratenden Ausschusses Weisungen nationaler Regierungen weder erbitten noch entgegennehmen. Sie enthalten sich aller Handlungen, die mit dem europäischen Charakter ihrer Aufgaben unvereinbar sind.

6. Dem europäischen Kommissar und dem Beratenden Ausschuß steht ein aus europäischen Beamten

bestehendes zahlenmäßig beschränktes Personal zur Verfügung. Sein Generalsekretär ist Angehöriger der Saar. Die Beamten sind dem europäischen Kommissar unterstellt.

7. Die Vertretung der Interessen der Einwohner der Saar bei den europäischen Organisationen wird wie folgt sichergestellt:

(a) Europarat

(i) Ministerkomitee: Der europäische Kommissar bzw. sein Stellvertreter gehören ihm mit beratender Stimme an.

(ii) Beratende Versammlung: unverändert.

(b) Montangemeinschaft.

(i) Besonderer Ministerrat: Der europäische Kommissar bzw. sein Stellvertreter gehören ihm mit beratender Stimme an.

(ii) Gemeinsame Versammlung: Drei Abgeordnete werden vom Saarparlament gewählt. Die Abordnung Frankreichs bleibt zahlenmäßig, wie in Artikel 21 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehen, den Abordnungen Italiens und Deutschlands gleich.

(c) EVG

(i) Ministerrat: Der europäische Kommissar bzw. sein Stellvertreter gehören ihm mit beratender Stimme an.

(ii) Versammlung: Drei Abgeordnete werden von der Saar gewählt. Die Bestimmungen des Artikels 33 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bleiben in allen anderen Punkten unverändert.

8. Bis zur Errichtung der Europaarmee wird die Verteidigung der Saar durch die dem Obersten Befehlshaber der alliierten Streitkräfte in Europa unterstehenden Streitkräfte gewährleistet. In allen die Saar betreffenden Fragen arbeitet der Oberste Befehlshaber der alliierten Streitkräfte stets eng mit dem europäischen Kommissar zusammen.

9. Der europäische Kommissar ist befugt, den Einwohnern der Saar Pässe auszustellen.

10. Der Schutz der Interessen der Saar in den Staaten, die dem Europarat nicht angehören, wird durch die Vertreter jedes Mitgliedstaates (bzw. aller Mitgliedstaaten) des Europarats, die hierzu durch Vereinbarung zwischen dem europäischen Kommissar und dem betreffenden Mitgliedstaat bestellt werden, gewährleistet.

11. Außer den nachstehend vorgesehen Fällen gehören alle übrigen Sachgebiete zur Zuständigkeit einer frei gewählten Saarregierung.

(B) Wirtschaftliche Fragen

12. Die Wirtschaftsunion zwischen Frankreich und der Saar und die auf ihr beruhenden französisch-saarländischen Abkommen, d.h. das Wirtschaftsabkommen, das Abkommen über den Betrieb der Saargruben, das Abkommen über die französisch-saarländische Gerichtsbarkeit, der Steuer- und Haushaltsvertrag und die darauf bezüglichen Artikel der Allgemeinen Konvention werden durch einen einzigen Vertrag über wirtschaftliche Zusammenarbeit, der zwischen Frankreich und der Saar für eine Dauer von 50 Jahren geschlossen wird, ersetzt. Zweck dieses Vertrages ist die Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Marktes zwischen Frankreich und der Saar als Übergangsstadium zur Errichtung eines einzigen Marktes, der alle Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft umfaßt. Den Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verpflichten sich die beiden Unterzeichnerländer, keine Einfuhr- und Ausfuhrzölle oder Gebühren mit ähnlicher Wirkung einzuführen, den Güterverkehr keinen mengenmäßigen Beschränkungen zu unterwerfen, keine Einfuhr oder Ausfuhrlicenzen zu verlangen, keine Maßnahmen zu treffen, die

Erzeuger, Abnehmer oder Verbraucher unterschiedlich behandeln, keine Subventionen oder Beihilfen in irgendeiner anderen Form zu gewähren, weder Sondergebühren zu erheben, noch sich einschränkender Praktiken zur Aufteilung oder Ausnutzung des Marktes zu bedienen, sowie die Freizügigkeit der Arbeitskräfte und den freien Güterverkehr nicht zu behindern. Kraft desselben Vertrages gehen die gegenwärtig von den "Saarbergwerken" (S.B.W.) verwalteten Gruben und Bergbauanlagen sowie die gesamten Vorkommen des Warndt wieder auf die Saar über, die ihr alleiniger Eigentümer wird und allein ihre Verwaltung übernimmt.

13. Der französische Franc ist bis zur Schaffung einer europäischen Währung weiterhin gesetzliches Zahlungsmittel in der Saar.

14. Gemäß den in den beiden vorstehenden Ziffern aufgestellten Grundsätzen ist eine der wesentlichen Voraussetzungen der durch diese Entschließung vorgeschlagenen Lösung, daß auch zwischen der Saar und Deutschland sobald wie möglich ein gemeinsamer Markt errichtet wird. Die Errichtung dieses Marktes erfolgt fortschreitend mit der Integration der verschiedenen Sektoren der europäischen Wirtschaft, sei es in besonderen Zweigen wie Kohle und Stahl, Landwirtschaft, Verkehrswesen, sei es durch die Gründung eines gemeinsamen Marktes, der alle Erzeugnisse umfaßt. Bis zu seiner Verwirklichung erfolgt die gegebenenfalls erforderliche Zoll- und Währungskontrolle unter der Leitung des europäischen Kommissars.

(C) Menschenrechte.

15. Die politischen Parteien, die Zeitungen und die öffentlichen Versammlungen bedürfen nicht mehr der Genehmigung.

(D) Kulturelle Fragen.

16. An die Stelle des gegenwärtigen Kulturabkommens zwischen Frankreich und der Saar tritt ein neues Abkommen, das zwischen Deutschland, Frankreich und dem europäischen Kommissar, der im Namen der Saar handelt, geschlossen wird. Einer der Hauptzwecke dieses Abkommens besteht darin, die deutsche Kultur und Sprache des Saarvolkes in jeder Hinsicht zu wahren.

(E) Juristische und sonstige Fragen.

17. In Kraft bleiben in ihren wesentlichen Bestimmungen: das Abkommen zwischen Frankreich und der Saar über den Rechtshilfeverkehr und seine Anlagen sowie der Vertrag zur Ausschaltung von Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amtshilfe, unterzeichnet am 20. Mai 1953; das Abkommen mit Zusatzabkommen und Anlagen über die Fürsorge, unterzeichnet am 3. März 1950 sowie das allgemeine Abkommen über die soziale Sicherheit und die Ergänzungsabkommen, unterzeichnet am 25. Februar 1949. Entsprechende Abkommen sind zwischen der deutschen Regierung und dem europäischen Kommissar, der im Namen der Saar handelt, zu schließen.

Die übrigen Abkommen zwischen Frankreich und der Saar, nämlich: die Konvention über den Betrieb der Eisenbahnen des Saarlandes, die Konvention auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die Konvention über die Niederlassung der beiderseitigen Staatsangehörigen und über die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, die Konvention über die Aufsicht der Versicherungsunternehmen, das Postabkommen, das Abkommen über die Binnenschifffahrt, das Abkommen über die Regelung der Straßentransporte, das Abkommen über die Regelung der pharmazeutischen Belange und das Abkommen über die Maßeinheiten und Meßgeräte treten außer Kraft. Jedoch trifft der europäische Kommissar nach Anhörung der Saarregierung, der deutschen und der französischen Regierung die Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Verwaltung, die durch die Bestimmungen des in Ziffer 12 angeführten, für die Dauer von fünfzig Jahren zwischen Frankreich und der Saar geschlossenen Vertrages über wirtschaftliche Zusammenarbeit notwendig werden.

II. GARANTIE FÜR DIESE LÖSUNG

18. Die Regierungen Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika verpflichten sich, die dargelegte Lösung zu unterstützen und zu garantieren, bis ein Friedensvertrag geschlossen wird oder eine entsprechende Regelung erfolgt. Sie verpflichten sich ferner, die Annahme dieser Lösung als endgültige Lösung sowohl bei den Vorverhandlungen zu diesem Verträge bzw. dieser Regelung wie bei ihrer Durchführung vorzuschlagen und zu unterstützen.

III. DURCHFÜHRUNG

19. Die in den Abschnitten I und II dieser Entschließung enthaltenen Vorschläge sind auf einer Konferenz zu berücksichtigen, zu der Vertreter Deutschlands, Frankreichs, der Saar sowie Vertreter der anderen Mitglieder des Europarats, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eingeladen werden. Die Beratende Versammlung und das Generalsekretariat des Europarats können durch Beobachter vertreten werden.

Den Vorsitz in dieser Konferenz führt der Präsident des Ministerkomitees des Europarats persönlich bzw. durch seinen Stellvertreter. Tagungsort hätte Saarbrücken zu sein.

20. Die verfassungsrechtlichen Vorschläge, über die sich diese Konferenz einigt, erhalten die Form einer neuen Verfassung der Saar, über die sich das Volk der Saar in einem unter der Schirmherrschaft des Europarats durchgeführten Volksentscheid frei zu entscheiden haben wird.

21. Wird die neue Verfassung von 60 % der an dem Volksentscheid teilnehmenden Wähler gebilligt, so wird das saarländische Parlament aufgelöst und es sind gemäß den Bestimmungen der neuen Verfassung Neuwahlen durchzuführen.

Erklären sich mehr als 40 % der an dem Volksentscheid teilnehmenden Wähler gegen die neue Verfassung, so ist die in Ziffer 19 in Betracht gezogene Konferenz erneut einzuberufen, um die sich aus dieser Ablehnung ergebende Lage zu prüfen.

22. Am Abstimmungstage ernannt das Ministerkomitee den europäischen Kommissar, seinen Stellvertreter und den Beratenden Ausschuß gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2 bis 6. Diese übernehmen ihre Funktionen in der Saar mit ihrer Ernennung.

23. Die Durchführung der von der in Ziffer 19 angeführten Konferenz angenommenen Vorschläge obliegt dem europäischen Kommissar, der in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der Saar, Deutschlands und Frankreichs handelt.

IV. Maßnahmen, die mit Gründung der europäischen Gemeinschaft (1) zu treffen sind:

24. Der Schutz der Interessen der Saar in den Fragen der Außenpolitik und der Verteidigung wird unter die unmittelbare Verantwortung des europäischen Exekutivrates gestellt. Der europäische Exekutivrat ist jedoch befugt, mit Zustimmung des Ministerkomitees des Europarats die Dienste des europäischen Kommissars, des stellvertretenden europäischen Kommissars und des Beratenden Ausschusses in Anspruch zu nehmen.

25. Die Vertretung der Saar in den Organen der Gemeinschaft wird wie folgt geregelt:

(a) Parlament:

(i) Völkerkammer: unmittelbare Wahl der 12 Abgeordneten (Artikel 15)

(ii) Senat: Wahl von drei Senatoren durch das Saarparlament (Artikel 17).

(b) Europäischer Exekutivrat: Die vom Volke der Saar gewählten Abgeordneten können dem Europäischen Exekutivrat angehören, in dem sie auch den Vorsitz führen können (Artikel 28).

(c) Rat der nationalen Minister:

Die Regierung der Saar ernannt einen Vertreter, der dem Rat der nationalen Minister mit beratender Stimme

angehört (Artikel 36).

(d) Gerichtshof:

Die europäischen Staatsbürger der Saar können vom Europäischen Exekutivrat, dessen Beschlüsse der Genehmigung des Senats der Gemeinschaft bedürfen, zu Mitgliedern des Gerichtshofes bestellt werden (Artikel 39).

(e) Wirtschafts- und Sozialrat:

Die europäischen Staatsbürger der Saar können zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats ernannt werden (Artikel 50 - 51).

26. Die Saar gehört dem in Kap. V des Teils III des Entwurfs eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft bezeichneten gemeinsamen europäischen Markt an.

27. Alle anderen Sachgebiete gehören weiterhin zur Zuständigkeit der Regierung der Saar.

V. Unmittelbare Maßnahmen

28. Mit Zustimmung der französischen Regierung, der Regierung der Saar und der deutschen Regierung trifft der Präsident des Ministerkomitees unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Einberufung der in Ziffer 19 vorgesehenen Konferenz.

Entwurf einer Richtlinie für die Versammlung

Die Versammlung,

beauftragt ihren Präsidenten, diese EntschlieÙung sowie den Bericht des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten den nachstehend bezeichneten Behörden zu übermitteln: dem Ministerpräsidenten und dem Parlament der französischen Republik; dem Bundeskanzler und dem Parlament der Bundesrepublik Deutschland; dem Ministerpräsidenten und dem Parlament der Saar; dem Ministerkomitee des Europarats; dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

(1) Im Sinne des Entwurfes eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft.